

Satzung zur Benutzung des Stadtwappens

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgende Satzung zur Benutzung des Stadtwappens beschlossen:

§ 1

Vorliegende Satzung regelt die Benutzung des Stadtwappens der Stadt Gräfenenthal (s. Anlage) .

§ 2

Die Führung des Stadtwappens ist grundsätzlich dem Stadtrat und der Stadt Gräfenenthal als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 3

In der Stadt Gräfenenthal ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Gräfenenthal ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Gräfenenthal in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte erteilt die Stadt Gräfenenthal schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens sind an die Stadtverwaltung der Stadt Gräfenthal zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

In der Regel sollte genehmigt werden:

- die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen nicht kommerzieller Art,

sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenthal, den 14. Dezember 2004

Stadt Gräfenthal

R. Walter
1. Beigeordneter

Anlage